

Katholische Reform und Konfessionalisierung. Hg. v. ALBRECHT P. LUTTENBERGER (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 17). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2006. XL, 574 S. Geb. € 139,-.

Der Verf., durch einschlägige Publikationen zur deutschen Geschichte im 16. Jahrhundert ausgewiesen, präsentiert in diesem Bd. 135 Quellen(-auszüge) zur »Katholischen Reform und Konfessionalisierung« im Reich zwischen 1450 und 1650. In einer lesenswerten Einleitung begründet er konzeptionelle Entscheidungen und gibt einen komprimierten inhaltlichen Überblick über seinen Gegenstand. »Konfessionalisierung« soll dabei den Begriff »Gegenreformation« ersetzen, bzw. die damit gemeinten Vorgänge mit umfassen (S. 2 f.). Freilich habe auch die Erklärungskraft dieses Konzepts seine Grenzen (außerreligiöse Modernisierungsimpulse, für den Staat unaufhebbarer Eigenständigkeit der katholischen Kirchenverfassung, aktiv ausführende und partiell resistente Rezeption der Untertanen, das Beruhen auf älteren vorkonfessionellen Traditionen und den sich so ergebenden Kontinuitäten) und berücksichtige gerade mit seinem funktionalen Blick auf nichtintendierte Folgen die primäre Christianisierungsabsicht der Akteure nicht. Diese sei vielmehr durch den deshalb komplementär zu verstehenden Begriff »Katholische Reform« ausgedrückt (S. 2–7).

Zu Recht betont der Verf. auch die spätmittelalterlichen Wurzeln dieser Reform. Freilich vermag die zeitliche Abgrenzung mit dem Jahr 1450 nicht so recht zu befriedigen, da das Baseler Konzil sehr wohl in seinen Reformdekreten wichtige, bis weit ins 16. Jahrhundert fortwirkende Impulse gesetzt hat. Sie ist wohl eher der Konzeption der Reihe und namentlich des Spätmittelalterbandes von Jürgen Miethke geschuldet. Vielleicht einer gewissen Dramaturgie des Bandes ist seine Darstellung der spätmittelalterlichen Kirchenstrukturen vor der Reform des 16. Jahrhunderts geschuldet, die zu sehr im moralisierenden Negativlicht der tridentinischen Reformer gezeichnet werden (Episkopat, vgl. u.a. S. 32, Domkapitel, vgl. u.a. S. 56, Bildungsstand des Klerus, Benefizial- und Patronatsstruktur). Die vortridentinische Kirche hatte ihre eigenen Sozialstrukturen und ihre eigene Spiritualität, die anders, aber deshalb noch nicht schlechter waren. Die späteren Reformen und Reformversuche als einzig mögliche Alternative vorauszusetzen, heißt eine nicht existente Linearität und Notwendigkeit zu konstruieren; die historische Entwicklung wird dann aber um spannungsreiche Perspektiven verkürzt. Der Verf. betont (S. 19) selbst, dass die zeitgenössischen Klagen über die kirchlichen Zustände auch einer neuen Sensibilität geschuldet sind und rhetorische Stereotypen ein quellenkritisches Problem darstellen. Jedenfalls war das Spätmittelalter keine Periode des Verfalls. Luttenberger konstatiert überzeugend, dass die von einer religiösen Elite getragenen spätmittelalterlichen Reformströmungen zu subjektivierender Verinnerlichung und Intensivierung der Frömmigkeit und zu einer »erhöhte[n] individuelle[n] Eigenverantwortung« führten (S. 26 f.); damit ging ein erhöhtes Interesse an der Predigt und ein vertieftes laikales Selbstbewusstsein einher (S. 29 f.). Die Reformation habe an diese Bestrebungen angeknüpft und diese intensiviert, durch ihre »normative Zentrierung« aber zugleich systemsprengend gewirkt, so der Verf. im Gefolge Berndt Hamms. Ob bei den katholischen Abwehrmaßnahmen die Reformkonzepte im Vergleich zu den repressiven Maßnahmen wirklich erst später entwickelt wurden (so S. 35), darf bezweifelt werden. Auch hier (S. 35–38) bringt Luttenberger den eigenständigen episkopalen Reformanstrengungen wenig Verständnis entgegen. Die Bischöfe schreckten, gerade nach den Bauernaufständen, vor einseitig repressiven Maßnahmen, wie Bayern und Österreich auf dem Regensburger Konvent 1524 sie forderten, zurück, erkannten sie doch, dass die Kritik an der Geistlichkeit letztlich in deren finanzieller Misere (schleichende Inflation und Priestermangel in der Folge) begründet war und einseitiger Druck diese Situation nur noch verschärfte. Dies wurde von den weltlichen Landesherren aus naheliegenden Eigeninteressen propagandistisch als bischöfliche Reformunwilligkeit ausgeschlachtet. Zustimmung wird man dem Verf. in der Feststellung, dass die Reformdiskussion im Reich bereits weit fortgeschritten war, als das Trienter Konzil seine Beschlüsse fasste (S. 40). Deren – partielle – Umsetzung geschah durch das nachtridentinische Papsttum v.a. mit Hilfe der Nuntiatoren (S. 43–47, die Grazer Nuntiatür war aber, ebenso wie die in Luzern, eine Abspaltung von der oberdeutschen, also nicht mit dieser identisch). Überzeugend zeigt der Verf., dass die »tridentinische Reform« mit Verspätung, nur selektiv und auch gegen Widerstände durchgeführt wurde. Man vermisst etwas eine grundsätzliche Reflexion darauf, inwieweit die Konzilsdekrete für die großen Diözesen im Reich nicht überhaupt ungeeignet waren und deshalb uminterpretiert werden mussten. Luttenberger sieht ein »bayerisches Modell«, das auf an-

dere Territorien und die Fürstbischöfe ausgestrahlt habe (S. 53, 55 f.), als im Reformprozess wirksam an. Das Verhältnis des Bayernherzogs Albrecht V. zu den oberdeutschen Nuntien war dabei aber, anders als der Verf. es darstellt, außerordentlich konfrontativ (S. 54, 79). Dies lässt sich noch im Konkordat von 1583 zeigen. Kann man zudem wirklich von einer Verdichtung der Visitationstätigkeit seit 1600 sprechen (S. 58)? Eine wichtige Rolle im Reformprozess nahmen die neuen Orden ein. Der Verf. spricht mit Recht von einer »jesuitischen Inspiration« (S. 64) auch auf die alten Orden. Die Reformen hätten die Spiritualität in Richtung Sakralisierung und Ehrfurcht (Scheidung des Bezirks des Heiligen vom Profanen), Bejahung der Tradition bei moralischer Reinigung und christologischer Zentrierung und Verehrung der Gottesmutter und der Heiligen hin gelenkt. Von den Städten ausstrahlend sei die tridentinische Reform deshalb bei aller Varianz auf lange Sicht erfolgreich gewesen. Ob sich dies wirklich nachweisen lässt, sei dahingestellt. Der Verf. zeigt dafür überzeugend, wie die Reform nicht nur einen innovativen, sondern ebenso auch einen restaurativ-retardierenden Charakter hatte, auch wenn hier natürlich alles von den Modernitätsmaßstäben abhängt.

In der Einleitung vermisst man etwas die Begründung, warum gerade diese und keine anderen Quellen abgedruckt wurden. Das eigene in der Einleitung dargelegte Konzept stand sicherlich Pate und zu dessen Illustration können die Quellenbelege herangezogen werden. Die wohl dem Konzept der Reihe geschuldeten Kürzungen und die Auswahl machen es aber kaum möglich, etwa Entwicklung und Konstanz der bischöflichen Reformkonzepte wirklich zu analysieren. Wenn man, wie der Verf., von einem langfristigen, letztlich vom römischen Papsttum gesteuerten erfolgreichen Reformprozess ausgeht, befriedigt auch das Ausklammern der nichtdeutschen Reformdiskussionen (v.a. der römisch-kurialen) nicht ganz. Schmerzlich muss man an dieser Stelle bemerken, dass die Hauptgrundlage für diesen Band der FSGA, die doch wohl die *Acta reformationis catholicae* sein müssten, auf halber Strecke faktisch eingestellt wurden, was natürlich nicht die Schuld des Verf. ist. Ohne diese mühsame Grundlagenedition hängen die seit über 20 Jahren intensiv geführten Konfessionalisierungsdiskussionen jedoch in der Luft und sind nicht sehr ertragreich. Auch Luttenberger synthetisiert deshalb in seiner dichten und informativen Einleitung eher diesen Diskussionsstand, als dass er ihn aus den Quellen wirklich entwickeln kann. Der vorliegende Band ist für den universitären Unterricht somit unbestreitbar nützlich; viele hinter ihm stehenden konzeptionell-kirchenhistorischen Annahmen harren dafür aber weiterhin der Überprüfung an den Quellen.

Klaus Unterburger

Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 8. Hg. v. KARL HÄRTER und MICHAEL STOLLEIS (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 218). Frankfurt a.M.: Vittorio Klostermann 2007. 920 S., s/w-Abb. Geb. € 139,-.

Als Karl Härter und Michael Stolleis 1996 das »Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit« begründeten, sollte es sich ursprünglich nur auf das Reich und die Territorialstaaten erstrecken. Vor einigen Jahren hat man jedoch eine Unterabteilung eigens für die Reichsstädte geschaffen – aus der Einsicht heraus, dass deren Ordnungsgesetzgebung ebenfalls großen Einfluss auf die Ausbildung des frühneuzeitlichen Policeybegriffs und zudem vielfach eine Vorbildfunktion für die Territorien hatte. So sind mittlerweile umfangreiche Bände zu Frankfurt und Köln, außerdem zu den eidgenössischen Städten Bern und Zürich erschienen, die von der intensiven Verwaltungs- und Gesetzgebungstätigkeit der städtischen Obrigkeiten vom 14. (!) Jahrhundert bis zum Ende des Alten Reichs zeugen.

Anzuzeigen ist nun ein neuer, von Susanne Kremmer und Hans Eugen Specker bearbeiteter Band, in dem für die Reichsstadt Ulm alle einschlägigen Quellen zusammengetragen und nach bewährtem Muster mit Angaben zu Form und Geltungsbereich des jeweiligen Gesetzes sowie durch eine, auf normierten Schlagwörtern basierende, kurze inhaltliche Beschreibung erschlossen sind. Sofern die Texte keine Selbstbezeichnung aufweisen, sind sie durch Titel, die die Bearbeiter gebildet haben, näher und in der Regel zutreffend charakterisiert. Allerdings rangiert die Ulmer Kirchenordnung von 1531 (Nr. 1544, ohne Nachweis der Edition in Bucers Deutsche Schriften 4, S. 212ff.!) unter dem Titel »Kirchenzuchtordnung«, was angesichts der darin geregelten Materien, die eben nicht nur Fragen des Kirchenbanns bzw. des Abendmahlsausschlusses, sondern auch der